



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit

Vom 25. November 2020

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einwendungen können in doppelter Ausfertigung

bis zum 7. Januar 2021

bei der Vorsitzenden des Heimarbeitsausschusses, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, erhoben werden.

Soweit Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, findet darüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, deren Termin den Einsendern mitgeteilt wird.

Mainz, den 25. November 2020

Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren

Die Vorsitzende  
Birgit Belz



## Entwurf einer bindenden Festsetzung

### I.

Die bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 25. Juni 2019 (BAAnz AT 29.10.2019 B1) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:

Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu zwei Wochen ausgeübt werden können, z. B. Verpackungs- und Kommissionierarbeiten, Färben, Kaschieren

ab 1. Januar 2021 11,24 Euro/Stunde,

ab 1. April 2022 11,45 Euro/Stunde.

- b) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen ausgeübt werden, z. B. schwere Näharbeiten, schwere Montagearbeiten

ab 1. Januar 2021 11,53 Euro/Stunde,

ab 1. April 2022 11,75 Euro/Stunde.

- c) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über 6 Wochen ausgeübt werden, z. B. Näharbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung, Montagearbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung

ab 1. Januar 2021 11,71 Euro/Stunde,

ab 1. April 2022 11,94 Euro/Stunde.

Berechnungsbasis sind 169 Monatsstunden.

### II.

#### Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

---